

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
NR. 2
„BIOGASANLAGE GÜTERGLÜCK“
-1. ÄNDERUNG -**



[DTK 10 - 2015] © L VermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18-223-2009-7

Stadt Zerbst/Anhalt

OT Güterglück

BEGRÜNDUNG

Vorhabensträger:

RWE innogy SE
Gildehofstraße 1
45127 Essen

Verfahrensbetreuung:



**INGENIEURBÜRO
WASSER UND UMWELT**

Bahnhofstraße 45
39261 Zerbst/Anhalt

Verfahrensstand:
Satzung - Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| 1. VORBEMERKUNG | 4 |
| 1.1 ANLASS DER PLANUNG | 4 |
| 1.2 VORHABENSBESCHREIBUNG | 4 |
| 1.3 PLANGEBIET / ÄNDERUNGSBEREICH | 7 |
| 1.4 VORGABEN ÜBERÖRTLICHER / ÖRTLICHER PLANUNG..... | 8 |
| <i>Landesentwicklungsplanung.....</i> | <i>8</i> |
| <i>Regionalentwicklung.....</i> | <i>8</i> |
| <i>Flächennutzungsplanung.....</i> | <i>8</i> |
| 2. VORHABENSUMSETZUNG..... | 9 |
| 3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | 10 |
| 4. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / ERSCHLIEßUNG | 11 |
| 4.1 REGENENTWÄSSERUNG..... | 11 |
| 4.2 ALTLASTEN/BODENSCHUTZ | 11 |
| 5. KOSTENERMITTLUNG..... | 12 |
| 6. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG | 12 |

1. Vorbemerkung

Die RWE innogy SE ist Eigentümer und Betreiber der Biogasanlage in der Gemarkung Güterglück, Flur 1, Flurstück 843 (29.100 m²).

Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Güterglück „Biogasanlage Güterglück“.

Am 14.09.2006 wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Amtsblatt bekannt gemacht, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trat mit der Bekanntmachung am 23.04.2008 in Kraft.

Die Baugenehmigung für die Bio-Erdgasanlage wurde am 23.09.2008, für die Rohrtrasse am 07.04.2009 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilt. Inhaber der Genehmigung für die Rohrtrasse ist die Erdgas Mittelsachsen GmbH, Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck.

1.1 Anlass der Planung

Die Firma RWE innogy SE als Eigentümer und Betreiber der Biogasanlage Güterglück benötigt zur weiteren Entwicklung des Standortes den Einsatz eines Rübenzerkleinerers.

Die RWE innogy SE beabsichtigt die Einsatzstoffe der Biogasanlage zu diversifizieren und im Gegenzug den derzeitigen Haupteinsatzstoff Maissilage zu reduzieren. Als Einsatzstoff soll daher zukünftig auch die Rübe genutzt werden, in Form der silierten Ganzfrucht.

Aufgrund technisch-logistischer Kriterien kann der Rübenzerkleinerer nur in räumlicher Nähe zur Silo-Anlage und den Fermentern errichtet werden. Da dieser mögliche Standort derzeit als Grünfläche der Zweckbestimmung Kompensation festgesetzt ist, ist ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan erforderlich.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Rübenzerkleinerer „Beet-Beater“

Die derzeit vorhandene mechanische Einbringtechnik ist nur bedingt für den Eintrag von Rüben in den Biogasprozess geeignet, da die silierte Rüben-Ganzfrucht eine deutlich andere Beschaffenheit im Vergleich zu den bisher genutzten Silagen aufweist.

Die derzeit vorhandene Eintragstechnik ist insbesondere nicht in der Lage, die Ganzfrucht angemessen zu zerkleinern sowie die mit der Ganzfrucht ernte-

bedingt unvermeidlich verbundenen Begleitstoffe Erde und Steine abzutrennen.

Hierfür ist daher die Verwendung eines speziell auf diese Erfordernisse entwickelten Rübenzerkleinerers notwendig.

Der mögliche Standort des Rübenzerkleinerers muss mehreren technischen Kriterien genügen:

- Gute Fahrweg-Verbindung zwischen Rübenzerkleinerer und Silo-Anlage, für die täglich notwendige Befüllung des Zerkleinerers mit Rüben mittels Radlader (je länger und verschwenkter der Fahrweg, desto größer die Unfallgefahr, der Zeitbedarf und Schaufelverluste)
- Gute Fahrwegsanbindung reduziert die Transportdauer und damit die resultierenden Schallemissionen
- Gute Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Rohrleitungs- und Pumpensystem, welches sich im Bereich der Fermenter und der Maschinenhalle konzentriert (je größer die Entfernung, desto höher die Betriebs- und Investitionskosten sowie die Störanfälligkeit des Rohrleitungs- und Pumpensystems)
- Keine unzulässige Einschränkung der Zugänglichkeit zu bestehenden Anlagenteilen, insb. Feuerwehr- u. Rettungswege, Reparaturfahrzeuge und sonstiger Transporte (insb. Ernte- und Radladerverkehr)

Daraus ergibt sich der einzig unter den genannten Kriterien akzeptable Standort westlich der Maschinenhalle unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes für Durchfahrten und Zugänglichkeit. Alle anderen Standorte auf dem Anlagengelände erfüllen o. g. Kriterien bei weitem nicht.

Parkplatz

Die Betriebserfahrung der Anlage zeigt, dass es derzeit an geeigneten Parkmöglichkeiten für PKW und Kleintransporter mangelt. Dies gilt sowohl für die PKW des Betriebspersonals, als auch für Fahrzeuge externer Firmen und Besucher, insb. Wartungsfirmen, Dienstleister (z.B. TÜV), Behörden etc. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es insb. beim Schichtwechsel und bei betrieblichen Schulungsveranstaltungen zu „Ballungen“ der Personalanwesenheit kommt. Öffentlicher Parkraum außerhalb des Betriebsgeländes ist aufgrund der Lage an der L51 außerhalb der geschlossenen Ortschaft Güterglück nicht vorhanden.

Ein geeigneter Parkplatz-Standort darf keine unzulässige Einschränkung der Zugänglichkeit zu bestehenden Anlagenteilen, insb. Feuerwehr- u. Rettungswege, sowie Behinderungen und erhöhte Unfallgefährdungen mit dem innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr (Radlader und LKW) verursachen.

Daraus ergibt sich als einzig geeigneter Standort auf dem Anlagengelände der Ort westlich der Maschinenhalle bzw. Fermenter, entlang der Grundstückseinzäunung.

Material-Container

Die Betriebserfahrung der Anlage zeigt, dass für den sicheren, störungsarmen und effizienten Betrieb der Anlage eine gewisse Vorhaltung an Ersatzteilen sowie notwendigem Werkzeug erforderlich ist. Der hierfür vorhandene Bereich in der Maschinenhalle ist jedoch nicht ausreichend. Daher ist die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazität erforderlich.

Der Standort darf keine unzulässige Einschränkung der Zugänglichkeit zu bestehenden Anlagenteilen, insb. Feuerwehr- u. Rettungswege, Reparaturfahrzeuge und sonstiger Transporte (insb. Ernte- und Radladerverkehr) verursachen. Außerdem sollte er möglichst nah an der Verwendungsstelle der entsprechenden Ersatzteile liegen, d.h. vor allem der Maschinenhalle.

Daraus ergibt sich als einzig geeigneter Standort auf dem Anlagengelände der Ort westlich der Fermenter, entlang der Grundstückseinzäunung.

Waagenhaus

Die intensive Nutzung der Fahrzeugwaage zur Erfassung der angelieferten und abgeholt Mengen, insb. während der Zeiträume von Ernte und Gärrestabholung, erfordert, dass der Wiegevorgang durch Anlagen-Betriebspersonal überwacht wird. Gleichzeitig ist eine Person als stetiger Ansprechpartner und Koordinator für die LKW- und Traktorfahrer notwendig. Für diese Person ist eine witterungsgeschützte Unterbringung erforderlich, in unmittelbarer Nähe der Fahrzeugwaage. Gleichzeitig kann dort auch die elektronische Waagentechnik (Waagencomputer, Beleg-Drucker) untergebracht werden.

Der Standort muss Sichtkontakt zur Waage sowie kurze Fußwege, möglichst ohne Querung der befahrenen sonstigen Verkehrsflächen gewährleisten. Gleichzeitig darf der Standort keine unzulässigen Einschränkungen der Zugänglichkeit zu bestehenden Anlagenteilen, insb. Feuerwehr- u. Rettungswege, Reparaturfahrzeuge und sonstige Transporte (insb. Ernte- und Radladerverkehr) verursachen.

Daraus ergibt sich als einzig geeigneter Standort der Ort unmittelbar südlich der Waage.

1.3 Plangebiet / Änderungsbereich

Plangebiet

Gemarkung: Güterglück
Flur: 1
Flurstück: 843 (29.100 m²) und
Teilflächen des Flurstücks 589/102 (174 m²)

Änderungsbereich

westlicher Teilbereich des Geltungsbereiches:

- entlang L 51
- zwischen angrenzenden Flurstücken 807, 842 (externe Ausgleichsfläche) und Zufahrt / Anbindung an L 51
- 518 m²

Im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kompensation zur Anlage einer Strauch-Baumhecke festgesetzt.

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 51 erschlossen. Die Anbindung ist asphaltiert. Eine Änderung der Anbindung ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Anbauverbotszone der Landesstraße L 51. Gemäß § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist ein Bebauungsabstand für Hochbauten jeder Art bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten. Die Nichteinhaltung bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Ein entsprechender Antrag wird im Zuge der Entwurfsfassung bei der Landesstraßenbaubehörde gestellt.

1.4 Vorgaben überörtlicher / örtlicher Planung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für den Planbereich bestimmt:

Landesentwicklungsplanung

LEP 2010¹

nördlich der L 51:

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems – Strukturen des Zerbster Ackerlandes
Vorbehaltsgebiete dienen - gemäß Z 120 - dem Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Regionalentwicklung

Regionaler Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg²

- L 51 - Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Zerbster Land (nördlich L 51)
- Schienenverbindung für den Fernverkehr - Magdeburg-Dessau

Der Planung stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen, da keine überörtlichen Planungen berührt werden.

Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Güterglück (wirksam seit 03.03.2008) wurde der Standort der Biogasanlage als Sondergebiet – Biogasanlage ausgewiesen.

¹ Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160)

² REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006; gem. § 2 der Verordnung über den landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen

2. Vorhabensumsetzung

Rübenzerkleinerer „Beet-Beater“

Der Rübenzerkleinerer ist eine Maschine, die im Wesentlichen einen Lagerbunker für Rüben, Fördertechnik, eine mechanische Reinigungsstufe und eine Zerkleinerungseinheit in sich integriert. Der Antrieb erfolgt elektro-hydraulisch und weitestgehend automatisch. Die Hauptabmessungen betragen ca.

Länge 7,9 m

Breite 4,5 m

Höhe 4,7 m

Die Aufstellung erfolgt auf einer Betonplatte. Eine Überdachung oder Umhausung erfolgt nicht.

Die Befüllung mit Rüben erfolgt mittels eines Radladers, der die Rüben aus der Siloanlage transportiert und oben in den Zerkleinerer einfüllt. Für den Radlader ist zum Befüllen eine Aufstell- bzw. Rangierfläche zwischen vorhandener Verkehrsfläche und Rübenzerkleinerer zu befestigen.

Der Rübenzerkleinerer wird mit einer fest installierten Mischpumpe gekoppelt, die über Rohrleitungen an das bestehende Rohrleitungssystem der Biogasanlage angebunden ist. Über diese Rohrleitungen erfolgt der Eintrag der zerkleinerten Rüben in das Fermentersystem.

Das auf der Aufstellfläche anfallende Regenwasser wird gefasst. Da es mit Rüben-Sickersaft versehen sein kann, wird es in das Silage-Sickersaft-System der Anlage eingeleitet und in die bestehenden Fermenter oder Gärrestlager gepumpt.

Die elektrotechnische Anbindung erfolgt an die bestehende Steuerungs- und Automatisierungstechnik der Biogasanlage.

Parkplatz

Der Parkplatz soll in einfacher Ausführung mit geschotterter Oberfläche ausgeführt werden. Die Abmessungen betragen ca. 20 m x 10 m, als Stellfläche inkl. Rangierbereich. Regenwasser wird nicht gefasst, sondern kann unmittelbar versickern.

Material-Container

Zur Unterbringung des Materials sollen 2 Stück 20-Fuß-Standardcontainer genutzt werden. Die Aufstellung erfolgt auf einer Schotterfläche, ohne Fundamente.

Waagenhaus

Als Waagenhaus dient ein modifizierter Container mit ca. 7,5 m² Grundfläche (ca. 2,5 x 3,0 m), aufgestellt auf Schotterfläche ohne Fundamente. An die Seitenwände des Containers sind 2 Fenster sowie eine Zugangstür eingebaut.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die von dieser Änderung unberührten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Biogasanlage Güterglück" behalten ihre volle Gültigkeit.

Im Zuge der Änderung wird die Festsetzung 1.1 der Planzeichnung um die neuen Anlagenbestandteile ergänzt.

Die geplanten Standorte der Anlagenbestandteile wurden in der Planzeichnung dargestellt, um eine Vorstellung der Anordnung, der Grundflächen etc. zu vermitteln. Ein Schieben der Anlagenbestandteile für die Biogasanlagen innerhalb des Baufeldes ist zulässig.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Flächen für die Errichtung der Anlagen der Biogasanlage

| Gebäude-/ Behälter-Nr. | Bezeichnung / Nutzung |
|---------------------------|--|
| 1 | Annahmebehälter |
| 2 | Technikgebäude mit integrierter Anlagentechnik, Schubböden, Mischbehältern, Pressschnecken, Feststofflager |
| 3 | Fermenter (Gärbehälter) |
| 4 | Kombispeicher |
| 5 | Gärrestlagerbehälter |
| 6 | Gasaufbereitungsanlage mit integrierter Fackelverdichterstation |
| 7 | Gastank unterirdisch |
| 8 | Silageplatte |
| 8a | Silowand |
| 9 | Waagenhaus |
| 10 | Rübenzerkleinerer |

Für die Stellflächen wird eine neue Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen.

1.8 Stellflächen

- Stellflächen für PKW und Container sind in wassergebundener Bauweise (Schotter) herzustellen.

4. Maßnahmen zur Verwirklichung / Erschließung

4.1 Regenentwässerung

Das Niederschlagswasser der Stellflächen soll vor Ort versickern.

Hinweis Landesamt für Geologie und Bergwesen:

Im Grundstücksbereich ist gemäß Geologischem Messtischblatt (4037) ein mehrere Meter mächtiger Geschiebemergel verbreitet. Auf Grund dieser meist bindigen Zusammensetzung dieses Erdstoffes kann es zu Vernässungen kommen, wenn beabsichtigt sein sollte, die Überschussmengen an Regenwasser gerade im Frühjahr oder in regenreichen Zeiten auf dem Gelände zu versickern. Sollte dennoch der Bau einer Versickerungsanlage vorgesehen sein, wird empfohlen, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch entsprechende standortkonkrete Untersuchungen unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A 138 nachzuweisen.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers ist für alle versiegelten/befestigten Flächen nachzuweisen und zu beantragen, da das Versickern eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedarf.

4.2 Altlasten/Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum ehemaligen Agrochemischen Zentrum (ACZ) und ist unter der Kennziffer 15 151 020 5 3160 im Altlastenkataster des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Die Fläche ist nach Auskunft des Landkreises (SG Altlasten/Bodenschutz) mit 57 von 100 Wertpunkten - entspricht nachrangigem Handlungsbedarf - eingestuft.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002).

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien hat entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V.m. der Fassung vom 06.11.2003 zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 i.d.F.v. 06.11.1997 für Bau-schutt.

5. Kostenermittlung

Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Stadt Zerbst/Anhalt entstehen durch die 1. Änderung keine Kosten.

Die Umsetzung des Vorhabens einschl. der Ersatzmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie die Kostenübernahme werden zwischen der Stadtverwaltung und dem Vorhabenträger in einer entsprechenden Änderung zum Durchführungsvertrag geregelt.

6. Durchführungsvertrag

Die Stadt Zerbst/Anhalt schließt vor Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhabenträger die entsprechende Änderung des Durchführungsvertrages ab.

Dieser Vertrag enthält die Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt mit Fristen der Umsetzung, die Kostenübernahmeregelung sowie die Regelung zu Ersatzmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebietes.